



# **Marktgemeinde Greifenburg**

**9761 Greifenburg, Hauptstraße Nr. 240**

---

Zahl: 240-1/2025  
Betreff: Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsverordnung 2025  
für den Gemeindekindergarten Greifenburg

Gemäß § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes K-KBBG LGBl. Nr. 13/2011 idgF LGBl. Nr. 96/2024 wird nachstehende Verordnung für den Kindergarten Greifenburg in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Greifenburg am 10. Juli 2025, Zahl: 240-1/2025 beschlossen:

## **KINDERBILDUNGS- UND BETREUUNGSVERORDNUNG** **DER MARKTGEMEINDE GREIFENBURG**

### **1. Aufgabe von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen**

1. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Pädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt, beispielsweise durch die Förderung der Mehrsprachigkeit und die Förderung der Sprache der slowenischen Volksgruppe. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten (§ 2 Abs. 1 K-KBBG).
2. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben allen Kindern die grundlegenden Werte der österreichischen Gesellschaft zu vermitteln. Jedes Kind ist durch eine entsprechende Werteerziehung zu befähigen, allen Menschen unabhängig von Herkunft, Religion und Geschlecht offen, tolerant und respektvoll zu begegnen und intolerantes Gedankengut abzulehnen (§ 2 Abs. 1a K-KBBG).
3. Allgemeine Kindergärten haben die Kinder auf den Schuleintritt vorzubereiten, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen sind. Sie haben ferner durch altersgemäße Erziehung und Bildung die körperlich-motorische, seelische, geistige, sprachliche, ethische und soziale Entwicklung der Kinder zu fördern und im Rahmen der Möglichkeiten der Elementarpädagogik die Erreichung der Schulreife sowie der notwendigen Sprachkompetenzen zu fördern. Allgemeine Kindergärten haben die Kinder bei der Entwicklung ihrer mathematisch-technischen, naturwissenschaftlichen Vorläuferfähigkeiten zu stärken, sowie den künstlerisch- und musisch-kreativen, emotionalen, psychosozialen und physischen Entwicklungsstand der Kinder zu unterstützen. Förderkindergärten haben ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung zu erfüllen (§ 2 Abs. 2 K-KBBG).

4. In einen Kindergarten oder Hort, der kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Bildung und Betreuung möglich ist (§ 3 Abs. 1 K-KBBG).
5. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

## **2. Aufnahmebedingungen**

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßnahme der freien Plätze.
2. Die maximal zulässige Gruppengröße für reguläre Kindergartengruppen umfasst gemäß § 10 Abs. 2 lit a K-KBBG:
  - 2024/2025 bis 2026/2027: 24 Kinder,
  - 2027/2028: 23 Kinder,
  - 2028/2029: 22 Kinder,
  - 2029/2030: 21 Kinder und ab
  - 2030/2031: 20 Kinder.
3. Der Kindergarten Greifenburg bietet nach Möglichkeit und bei Bedarf eine alterserweiterte Kindergartengruppe an. Die maximal zulässige Gruppengröße hierfür sind gemäß § 10 Abs. 2 lit c K-KBBG: 20 Kinder.
4. Die Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
  - a) Das vollendete 3. Lebensjahr für die Aufnahme in reguläre Kindergartengruppen. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Aufnahme von Kindern im Alter von 1-3 Jahren im Rahmen der alterserweiterten Kinderbetreuung.
  - b) Die körperliche und geistige Eignung des Kindes.
  - c) Die Anmeldung durch den bzw. die Erziehungsberechtigten.
  - d) Die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung.
  - e) Die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse.
  - f) Die schriftliche Verpflichtung des bzw. der Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und Betreuungsverordnung einzuhalten.
5. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Darüber hinaus erfolgt die Aufnahme nach Dringlichkeit. Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr werden vorrangig berücksichtigt. Bei der Reihung für die Aufnahme werden zudem das Alter des Kindes und der Betreuungsbedarf (Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten) berücksichtigt.
6. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.
7. Die Kindergarteneinschreibung (Anmeldung) findet alljährlich im Februar statt. Die Bekanntgabe des genauen Datums erfolgt rechtzeitig über die Homepage der Marktgemeinde Greifenburg.
8. Aufnahmen nach Ablauf der Anmeldefrist können nur vorgenommen werden, wenn noch offene Betreuungsplätze gegeben sind. Wird der Betreuungsbedarf eines Kindes erst nach Ablauf der Anmeldefrist bekanntgegeben, so führt auch eine höhere Dringlichkeit (z.B. durch Berufstätigkeit der Eltern) nicht dazu, dass ein anderes Kind einen zugesagten Betreuungsplatz verliert.

9. Die reguläre Aufnahme findet alljährlich gleichzeitig mit Beginn des Schuljahres statt. In Ausnahmefällen kann zudem eine Aufnahme während dem laufenden Betreuungsjahr vorgenommen werden.

### **3. Vorschriften für den Besuch**

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen gemäß dem Kärntner Jugendschutzgesetz vorzusorgen. Wird das Kind von älteren, jedoch nicht volljährigen Geschwistern abgeholt, ist dafür eine schriftliche Bestätigung der Erziehungsberechtigten notwendig.
2. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens. Sie endet mit der Übergabe durch eine MitarbeiterIn an die Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen des Kindergartens bekannt ist.
3. Das Fernbleiben eines Kindes infolge einer Krankheit oder aus sonstigen Gründen ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekanntzugeben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Jede ansteckende Erkrankung ist der Kindergartenleitung zu melden und nach Infektionskrankheiten darf der Besuch aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes wieder aufgenommen werden.
4. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die KindergartenpädagogInnen verständigt. Das Kind ist sobald als möglich von den Erziehungsberechtigten oder durch geeignete Personen abzuholen.
5. Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie nissen- und läusefrei sind. In jedem Fall wird ein ärztliches Attest verlangt.
6. Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inklusive genauer Dosierungsanweisung vorliegt.
7. Das Kind ist entsprechend den Erfordernissen zu kleiden und gepflegt im Kindergarten abzugeben. Es benötigt für den Besuch: ein paar geschlossene Hausschuhe, Wechselgewand, Turnsachen, Zahnbürste, Zahnpaste und Papiertaschentücher. Bei Bedarf können Sie Ihrem Kind eine Kuschedecke oder ein Kuscheltier mitgeben, um den Neuanfang im Kindergarten zu erleichtern. Jedoch bitten wir Sie, keine weiteren Spielsachen von zu Hause mitzugeben. Nachdem diese Gegenstände im Kindergarten verbleiben, sind sie gut sichtbar mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen. Es wird empfohlen, grundsätzlich alle Gegenstände, wie Kleidungsstücke, Regenschirme usw. deutlich lesbar zu kennzeichnen.
8. Jedem Kind ist täglich eine Jausentasche mit gesunder Jause mitzugeben.
9. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden.
10. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindergartenleitung nicht verantwortlich.

11. Zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsarbeit benötigen die Kindergartenpädagogen Zeit. Kurze Informationen können beim Bringen und Abholen ausgetauscht werden, für längere Gespräche ist jährlich zumindest ein Entwicklungsgespräch angedacht.
12. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung und/oder die gruppensführende Kindergartenpädagogin zuständig.
13. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder einer von ihr legitimierten Fachkraft besichtigt werden.
14. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderungen von Anschrift, Telefonnummern etc. die Kindergartenleitung umgehend zu informieren.
15. Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend mindestens zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (§ 15 Abs. 2 K-KBBG). Dies soll sicherstellen, dass jedem Kind ausreichend Erholungszeit zur Verfügung steht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Kindergarten der Marktgemeinde Greifenburg im August geschlossen ist und diese Zeit als Erholungszeit herangezogen werden kann.

#### **4. Betriebszeit**

1. Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt mit Schulbeginn im September eines jeden Jahres und endet mit 31. Juli des folgenden Jahres.
2. Öffnungszeiten:
  - Montag: 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr (Ganztagesbetreuung bis 17:00 Uhr)
  - Dienstag: 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr (Ganztagesbetreuung bis 17:00 Uhr)
  - Mittwoch: 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr (Ganztagesbetreuung bis 17:00 Uhr)
  - Donnerstag: 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr (Ganztagesbetreuung bis 17:00 Uhr)
  - Freitag: 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr (für alle)

In dringenden Fällen kann für berufstätige Eltern eine Betreuung ab 07:00 Uhr zur Verfügung gestellt werden.

3. Um eine Störung des Kindergartenbetriebes zu vermeiden, haben die Erziehungsberechtigten die Kinder bis spätestens 08:00 Uhr in den Kindergarten zu bringen. Die Abholung ist in der Zeit von 11:45 Uhr bis 13:00 Uhr bzw. bei Ganztagesbetreuung ab 14:00 Uhr möglich.
4. Der Kindergarten bleibt an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und während der Sommerferien vom 1. August bis Schulbeginn sowie während der Weihnachtsferien (bis zum 02. Jänner) geschlossen. Ebenso ist der Kindergarten am Karfreitag geschlossen.
5. Die Öffnungszeiten des Kindergartens orientieren sich zudem an den schulfreien Tagen und den Schulferienzeiten. Für berufstätige Eltern wird vor schulfreien Tagen im Kindergarten eine Bedarfserhebung durchgeführt. Bei weniger als sechs angemeldeten Kindern bleibt der Kindergarten an schulfreien Tagen ebenfalls geschlossen. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig durch Anschlag an der Informationstafel bekanntgegeben.

#### **5. Elternbeiträge und Zahlungsbedingungen**

1. Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten des Kindes ein Elternbeitrag für die Betreuung, die Verpflegung und für Kreativmaterial zu leisten.
2. Seitens der Kärntner Landesregierung (Abteilung 6) wird die Bildung und Betreuung der Kinder gefördert, wodurch für die Erziehungsberechtigten die Betreuungskosten entfallen.

3. Von den Erziehungsberechtigten sind folgende Beiträge zu leisten:
  - a) Kreativbeitrag in Höhe von 5€ / Monat
  - b) Mittagessensbeitrag entsprechend den Kostensätzen des Lieferanten für ganztägige Betreuungen und Kinder, welche zum Essen angemeldet werden (diese werden als Anschlag im Kindergarten bekannt gegeben)“
4. Der Elternbeitrag ist 11-mal im Jahr, für September bis einschließlich Juli des darauffolgenden Jahres, monatlich im Vorhinein bis spätestens 10. des jeweiligen Monats zu entrichten. Der Beitrag ist mittels Dauerauftrag oder per Erlagschein zu entrichten. Die Kontoverbindung wird bei der Anmeldung von der Kindergartenleitung bekanntgegeben.
5. Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Einstellung oder Aliquotierung der Beitragszahlung. Die Verrechnung des Essensbeitrages beinhaltet bereits Abschläge für Fehlzeiten auf Grund von Krankheitstagen, Fenstertagen oder Ähnlichem sowie für Erholungszeiten. Der errechnete Pauschalbeitrag wird daher bei Abwesenheit des Kindes nicht reduziert.

### **6. Austritt und Entlassung**

1. Der Austritt des Kindes aus dem Kindergarten ist aus triftigen Gründen (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) möglich. Die hierfür notwendige Abmeldung ist bis spätestens zum 15. des laufenden Monats schriftlich der Kindergartenleitung zu übermitteln. Erfolgt eine Abmeldung nach dem 15. eines Monats ist der Elternbeitrag für den darauffolgenden Monat, ungeachtet dessen, ob das Kind den Kindergarten besucht, zu entrichten.
2. Die Gemeinde darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigten ein Kind vom Besuch des Kindergartens ausschließen,
  - wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.
  - wenn Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten, insbesondere durch längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder ohne Meldung an die Kindergartenleitung erfolgen.
  - wenn die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, nicht nachkommt.
  - wenn die Erziehungsberechtigten die Elternbeiträge nicht leisten.
  - wenn erforderliche Gutachten in Zusammenhang mit der psychischen oder physischen Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch nicht vorgelegt werden.

### **7. Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr**

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen.

Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der

frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten." (§ 20 K-KBBG).

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet! Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder der Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch zu führen (§16a Abs. 3 K-KBBG).

## **8. Inkrafttreten**

Diese Kindergartenordnung tritt per 01. September 2025 in Kraft.

Ihr liegt der Gemeinderatsbeschluss vom 10. Juli 2025 zugrunde.

Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Kindergartenordnung tritt die Kindergartenordnung der Marktgemeinde Greifenburg vom 11. Juli 2024, Zahl: 240-1/2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister

*Josef Brandner*